

Fiskalische Konsequenzen des Brexits

von Philipp Behm

Das Vereinigte Königreich wird die Europäische Union verlassen. Dies wird die EU verändern. Zunächst steht die politisch aufgeladene Frage nach einer Einmalzahlung („Schlussrechnung“) der Briten an die Union im Vordergrund. Auf lange Sicht bedeutsamer sind jedoch die strukturellen Veränderungen, die der Austritt eines der größten Nettozahler aus der EU auslösen wird. Die strukturelle Lücke im Haushalt der EU durch höhere Beiträge zu finanzieren, ist aus Sicht der deutschen Steuerzahler inakzeptabel und in der Union hoch umstritten. Der Brexit ist aber auch eine Chance, die Aufgaben und Ausgaben der EU zu überprüfen und die EU zu reformieren. Im Folgenden werden die erwarteten fiskalischen Effekte der aktuellen Szenarien des Brexits und der Verhandlungen der EU-27 dargestellt.

1. Ausgangslage

Das Vereinigte Königreich (VK) hat am 29. März 2017 formell mitgeteilt, dass es aus der Europäischen Union (EU) auszuscheiden beabsichtigt.¹ Vorausgegangen war ein Referendum im VK am 23. Juni 2016, in dem sich die Briten mit knapper Mehrheit für den Austritt aus der EU ausgesprochen haben.² Die EU und das VK haben nun bis zum 29. März 2019 Zeit, sich über den Austritt zu einigen und diesen zu vollziehen.³ Klare oder erprobte Regeln zum EU-Austritt gibt es nicht.⁴ Der Austritt sowie die gegenseitigen Ansprüche und Verbindlichkeiten sind Gegenstand politischer Verhandlungen.

¹ Vgl. *Europäischer Rat* (2017): Mitteilung des Vereinigten Königreichs nach Artikel 50 EUV, <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/XT-20001-2017-INIT/de/pdf>, Stand: 22.08.2017.

² 51,9 Prozent der gültigen Stimmen wurden für einen Austritt aus der EU abgegeben (Vgl. *The Electoral Commission* (2016): Official result of the EU Referendum is declared by Electoral Commission in Manchester, <https://www.electoralcommission.org.uk/i-am-a/journalist/electoral-commission-media-centre/news-releases-referendums/official-result-of-the-eu-referendum-is-declared-by-electoral-commission-in-manchester>, Stand: 22.08.2017).

³ Vgl. Art. 50 Abs. 3 EUV.

⁴ Vgl. *Hefeker* (2017), S. 9.

Die fiskalischen und ökonomischen Konsequenzen lassen sich bisher nicht genau beziffern. Die Auswirkungen hängen maßgeblich von den Verhandlungsergebnissen der EU-27 mit dem VK ab. Auszugehen ist jedoch von negativen volkswirtschaftlichen Konsequenzen.⁵ Abzusehen ist, dass sich der Brexit in dreierlei Hinsicht auf die EU-Finzen auswirken wird.⁶ Erstens führt der Austritt zu einem Einmaleffekt, wenn Vermögen und Verbindlichkeiten der EU zwischen den EU-27 und dem VK aufgeteilt werden. Zweitens wird der Austritt des VK eine Lücke im EU-Haushalt hinterlassen, da ein Nettozahler dauerhaft entfällt. Dies betrifft sowohl den laufenden als auch künftige mehrjährige Finanzrahmen (MFR) der EU. Drittens wird sich die Art der Finanzierung des Haushalts ändern. Mit dem sogenannten „Brittenrabatt“⁷ entfallen weitere Rabatte.⁸

Einen ersten Rahmen für die Verhandlungen hat der Europäische Rat mit seinen Leitlinien für die Verhandlungen zum Brexit bereits gesetzt.⁹ Diese legen den Verhandlungsrahmen sowie die allgemeinen Standpunkte und Grundsätze der EU für die Verhandlungen fest.

Wahrscheinlich wird der Brexit höhere Zahlungen Deutschlands an den EU-Haushalt zur Folge haben. Gleichzeitig bieten die Verhandlungen der EU mit dem VK und die parallel laufenden Verhandlungen zum MFR der EU Chancen, die Einnahmen und Ausgaben der EU zu reformieren und die zusätzlichen Belastungen für den deutschen Steuerzahler zu minimieren.

2. Strukturelle Effekte

Der Brexit bringt zwei strukturelle fiskalische Effekte mit sich. Erstens entsteht eine dauerhafte Finanzierungslücke im Haushalt. Zweitens ändert sich die Struktur der Finanzierung durch das Wegfallen eines Teils des bisherigen Rabattsystems.

Strukturelle Finanzierungslücke

Mit dem VK verliert die EU einen ihrer größten Nettozahler. Trotz des gewährten „Brittenrabatts“ zahlte das VK im Jahr 2015 rund 18,2 Milliarden Euro an die EU. Nach Abzug der Zahlungen, die in das VK flossen, war dies immer noch eine Nettozahlung von rund 11,5 Milliarden Euro.¹⁰ Wenn gleich die Zahlungen von Jahr zu Jahr schwanken und die Nettozahlungen des Königreichs zum Teil niedriger waren, wird doch deutlich, dass der Austritt des VK eine spürbare **strukturelle Finanzierungslücke** im EU-Haushalt hinterlassen wird. Diese Lücke wird auf rund 10 Milliarden Euro jährlich geschätzt.¹¹ Diese Mittel werden bereits in den letzten zwei Jahren des laufenden Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) fehlen. Wenn das VK wie geplant spätestens im März 2019 aus der Union austritt, wird der MFR noch eine Laufzeit von 21 Monaten bis Ende 2020 haben.

Für die EU wäre es das beste Verhandlungsergebnis, den laufenden MFR wie geplant abwickeln zu können. Dafür müsste das VK einer „**Als-ob**“-Lösung zustimmen und allen Zahlungen bis zum Ende

⁵ Siehe hierzu ausführlich: *Felbermayr et al.* (2017).

⁶ Siehe hierzu: *Haas* (2017).

⁷ Siehe hierzu: *DSi* (2014), S. 2.

⁸ Vgl. *Haas* (2017), S. 6.

⁹ Siehe hierzu: *Europäischer Rat* (2017).

¹⁰ Vgl. *European Commission* (2016), S. 29 und 82 f.

¹¹ Vgl. *Haas/Rubio* (2017), S. 6. Andere Studien kommen unter anderen Annahmen zu höheren bzw. niedrigeren Werten der Finanzierungslücke (siehe hierzu: *Chomicz* (2017), *Ferrer/Rinaldi* (2016)).

der Laufzeit des derzeitigen MFR zustimmen. Aussagen von Premierministerin May von einer möglichen „Implementierungsphase“ wären damit vereinbar.¹² Inwieweit dies politisch tatsächlich realistisch ist, sei dahingestellt. Nicht zuletzt waren die Zahlungen an die EU ein wichtiges Argument der Brexit-Befürworter. Das Britische Oberhaus schätzt die Kosten der „Als-ob“-Lösung für das VK netto auf insgesamt rund 12,4 Milliarden Pfund (rund 13,3 Milliarden Euro).¹³ Dies weicht von den Schätzungen der strukturellen Lücke ab und zeigt letztlich die Unsicherheit über die tatsächlichen Kosten.

Auch für den kommenden MFR gibt es Möglichkeiten und Anzeichen der Zusammenarbeit zwischen der EU und dem VK. Die britische Regierung hat bereits angedeutet, sich weiter an bestimmten Programmen und Agenturen beteiligen zu wollen.¹⁴ London hat ein großes Interesse, dass die britischen Universitäten und Forschungseinrichtungen weiterhin an Programmen zur Forschungsförderung teilnehmen.¹⁵ Denkbar wäre, dass das VK als Drittstaat an Programmen beteiligt ist und im Gegenzug Beiträge an den EU-Haushalt leistet – etwa wie Norwegen, das beispielsweise an einem Kohäsionsfonds sowie dem Forschungs- und Innovationsförderprogramm „Horizon 2020“, „Erasmus+“ und weiteren Programmen teilnimmt.¹⁶ Sollte das VK dem Beispiel Norwegens folgen, würde dies Schätzungen zu Folge jährliche Netto-Zahlungen von rund 4,6 Milliarden Euro an den EU-Haushalt nach sich ziehen.¹⁷ Dies würde die strukturelle Lücke deutlich verringern.

Sollte es zu einem harten Brexit kommen, würden sich die Briten nicht weiter an Programmen beteiligen. Somit entfielen jährliche Zahlungen. Gleichzeitig würden **Zölle auf die Importe in die EU** anfallen, da es durch den harten Brexit keine Verständigung auf ein Handelsabkommen geben würde. Diese Einnahmen würden zu 80 Prozent in den EU-Haushalt fließen.¹⁸ Schätzungen gehen von rund 4,6 Milliarden Euro jährlichen Zolleinnahmen aus; vorausgesetzt, das Handelsvolumen bliebe im bisherigen Umfang bestehen.¹⁹ Simulationen zeigen jedoch, dass sich der Handel reduzieren wird.²⁰ Mit sinkendem Handelsvolumen würden auch die Zolleinnahmen sinken. Selbst im Falle eines harten Brexit wären anschließende Verhandlungen über Zölle und Handel jedoch möglich.

Rabattsystem

Der Austritt der Briten hat Auswirkungen auf die Finanzierung des EU-Haushalts, die über die Zahlungsströme zwischen der EU und dem VK hinausgehen.²¹ Mit dem **„Brittenrabatt“** entfällt auch der sogenannte **„Rabatt auf den Rabatt“**. Zum Hintergrund: Zur Finanzierung der Lücke, den der „Brittenrabatt“ verursacht, müssen die andere Mitgliedstaaten mehr zahlen. Dies geschieht nach Maßgabe des Anteils der Mitglieder am Bruttonationaleinkommen (BNE) der EU. Deutschland, die Niederlande, Österreich und Schweden erhalten jedoch einen Rabatt auf diese Zahlungen. Sie tragen lediglich 25 Prozent ihres eigentlichen Anteils. Sie erhalten einen Rabatt auf den Rabatt.²²

¹² Vgl. Hefeker (2017), S. 10.

¹³ Vgl. House of Lords (2017), S. 18.

¹⁴ Vgl. HM Government (2017), S. 46 und 49.

¹⁵ Vgl. Becker (2017b), S. 10.

¹⁶ Vgl. Becker (2017b), S. 9.

¹⁷ Vgl. Haas/Rubio (2017), S. 7.

¹⁸ Vgl. Haas (2017), S. 7.

¹⁹ Vgl. Ferrer/Rinaldi (2016), S. 5.

²⁰ Vgl. Felbermayr (2017), S. 39.

²¹ Vgl. Haas (2017), S. 7.

²² Vgl. Europäische Kommission (2014): Eigenmittel der EU, http://ec.europa.eu/budget/mff/resources/index_de.cfm, Stand: 25.08.2017.

Durch den Wegfall dieses Rabattsystems würde der deutsche Anteil an der Finanzierung des EU-Haushalts steigen.

3. Einmaliger Effekt

Neben den strukturellen Effekten entsteht durch den Brexit ein einmaliger Effekt durch die Trennung von der EU und die Aufteilung bestehender Vermögen und Verbindlichkeiten.

Die genaue Höhe der **Schlussrechnung** ist unbekannt. Die Spanne der Szenarien reicht von 15 Milliarden Euro bis hin zu 109 Milliarden Euro.²³ Dabei ist strittig, inwiefern überhaupt Zahlungsverpflichtungen des VK gegenüber der EU bestehen. Auf der einen Seite besteht die Auffassung, dass die vom VK in der Vergangenheit eingegangenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der EU auch nach dem Austritt bestehen bleiben.²⁴ Laut Presseberichten sah die EU-Kommission die britischen Verpflichtungen zunächst bei 60 Milliarden Euro. Zuletzt sollen sich die Forderungen auf 100 Milliarden Euro belaufen haben.²⁵ In den Leitlinien des Europäischen Rats zu den Brexit-Verhandlungen ist festgelegt, dass im Austritts-Abkommen sichergestellt werden soll, dass die EU und das VK ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen, die während der Mitgliedschaft des VK in der EU eingegangen wurden.²⁶ Das Britische Oberhaus kommt hingegen zum Schluss, dass keine Zahlungsverpflichtung besteht, wenn es innerhalb der Verhandlungen kein Übereinkommen zum Austritt gibt, dem alle Mitgliedstaaten – inklusive des VK – zustimmen.²⁷ Es fehlen unstrittige und objektive Regeln zur Berechnung der Austrittskosten. Letztlich wird die Verständigung über die zu zahlenden Kosten politisch getroffen werden müssen.

Beide Seiten haben ein vitales Interesse an einer kooperativen Lösung. Die fehlende Einigung auf die Schlussrechnung könnte die gesamte Einigung über die Konditionen des Brexit gefährden. Die ökonomischen Folgen eines harten Brexit wären – insbesondere für das VK – hoch.²⁸ Presseberichten zu Folge ist Premierministerin May daher bereit, eine Schlussrechnung von bis zu 55 Milliarden Euro (50 Milliarden Britische Pfund) zu akzeptieren, damit die Verhandlungen über die Handelsbeziehungen mit der EU bald beginnen können.²⁹ Diese Summe wurde jedoch umgehend von britischen Wissenschaftlern als zu hoch für die Schlussrechnung zurückgewiesen.³⁰ Die britische Regierung steht in dieser Frage unter großem innenpolitischen Druck.

Die Verbindlichkeiten der EU bestehen im Wesentlichen aus drei Blöcken. Erstens die **Verpflichtungsermächtigungen des MFR**: Bereits zu Beginn der Periode des MFR werden rund 80 Prozent des Budgetvolumens festgelegt und den begünstigten Mitgliedstaaten zugeordnet („national envelopes“). Die Empfängerstaaten können einen rechtlichen Anspruch gegenüber der EU auf

²³ Vgl. *Becker* (2017b) S. 3.

²⁴ Vgl. *Hindelang* (2017), S. 13 f.

²⁵ Vgl. *FAZ.NET* (2017): Die Rechnung für die Briten steigt auf 100 Milliarden Euro, <http://www.faz.net/aktuell/brexit/brexit-die-rechnung-fuer-die-briten-steigt-auf-100-milliarden-euro-14998049.html>, Stand: 23.08.2017.

²⁶ Vgl. *Europäischer Rat* (2017), Nr. 10.

²⁷ Vgl. *House of Lords* (2017), S. 3.

²⁸ Vgl. *Felbermayer et al.* (2017).

²⁹ Vgl. *The Times* (2017): Theresa May secretly agrees £50bn Brexit bill, <https://www.thetimes.co.uk/article/theresa-may-secretly-agrees-50bn-brexit-bill-7ttbnc239>, Stand: 06.09.2017.

³⁰ Vgl. *Julian Jessop* (2017): £50bn is too steep for a Brexit divorce bill, <https://iea.org.uk/50bn-is-too-steep-for-a-brexit-divorce-bill/>, Stand: 12.09.2017.

diese Zahlungsverpflichtungen geltend machen. Für die Jahre 2019 und 2020 sieht der MFR der EU Zahlungszusagen allein im Bereich der Strukturfonds und des Fonds für die ländliche Entwicklung von rund 140 Milliarden Euro vor.³¹ Zweitens die sogenannten „**reste à liquider**“ (**RAL**), also eingegangene Zahlungsverpflichtungen für genehmigte Projekte und Programme, für die noch keine Gelder ausgezahlt wurden. Im laufenden MFR können RALs in Höhe von rund 230 Milliarden Euro anfallen. Die Zahlungen können noch bis zu drei Jahre nach Abschluss der Förderperiode – also bis Ende 2023 – geleistet werden.³² Drittens umfassen die Verbindlichkeiten der EU die **Pensions- und Krankenversicherungszahlungen an EU-Beamte**. Die Kommission beziffert diese Zahlungsverpflichtungen zum 31.12.2016 auf insgesamt 67,2 Milliarden Euro.³³

Der größte Einzelposten an Vermögenswerten ist der Anteil am **Kapital der Europäischen Investitionsbank (EIB)**. Der britische Anteil am Eigenkapital der Bank beträgt 10,2 Milliarden Euro.³⁴ Umstritten ist, inwieweit auch die **Barvermögen, Sachanlagen und Immobilien** der EU in die Berechnung der Austrittsrechnung einbezogen werden sollen.³⁵

Die Finanzierungslücke könnte sich im ersten Jahr nach dem Austritt der Briten einmalig vergrößern.³⁶ Der „**Britenrabatt**“ wird bisher mit den Zahlungen des VK für das nachfolgende Haushaltsjahr verrechnet. Im Jahr nach dem Austritt würde somit noch eine Rückzahlung des Rabatts aus dem Vorjahr fällig. Der Rabatt-Betrag könnte in die Berechnung der Austrittskosten einfließen.³⁷

4. EU-27: Ausgaben kürzen oder Zahlungen erhöhen?

Der Brexit wird eine strukturelle Lücke in den EU-Haushalt reißen – auch wenn sich das VK nach dem Brexit weiter an der Finanzierung des EU-Haushalts beteiligen sollte. Eine Einigung mit dem VK über künftige Zahlungen an den EU-Haushalt kann die Finanzierungslücke letztlich nur schmälern.

Wie die Mitgliedstaaten mit der Finanzierungslücke umgehen, ist rechtlich nicht klar geregelt. Grundsätzlich kann der Wegfall der britischen Zahlungen durch Einsparungen oder höhere Beiträge der Mitgliedstaaten der EU kompensiert werden.³⁸ Die Verständigung auf den Umgang mit dem Fehlbetrag dürfte auch Auswirkungen auf die Verhandlungen des künftigen MFR (ab 2020) haben, die parallel zu den Brexit-Verhandlungen laufen.

Verständigen sich die Mitglieder auf **keine Anpassung des MFR**, führt der Brexit zu einer Erhöhung der Beitragszahlungen. Die zusätzliche Belastung der einzelnen Mitgliedstaaten hängt maßgeblich von deren Bruttonationaleinkommen (BNE) ab. Ausgehend von einer Finanzierungslücke von 10 Milliarden Euro würden die Beiträge um durchschnittlich 8 Prozent steigen müssen.³⁹ Hinzu kämen für manche Mitglieder Beitragssteigerungen, die durch den Wegfall des „Rabatts auf den Rabatt“ entstünden. Dies träfe auch Deutschland. **Die Bundesrepublik müsste insgesamt mit deutlichen**

³¹ Vgl. Becker (2017b), S. 7.

³² Vgl. Becker (2017b), S. 8.

³³ Vgl. European Commission (2017), S. 18.

³⁴ Vgl. Becker (2017b), S. 9.

³⁵ Vgl. Becker (2017b), S. 6.

³⁶ Vgl. Becker (2017b), S. 5.

³⁷ Vgl. Haas/Rubio (2017), S. 4.

³⁸ Vgl. Becker (2017), S. 4.

³⁹ Vgl. Haas (2017), S. 7.

Mehrzahlungen von mehr als 3 Milliarden Euro jährlich rechnen.⁴⁰ Dies wäre ein Anstieg des Beitrags der Bundesrepublik um rund 14 Prozent. Die deutliche Mehrbelastung der Nettozahler durch Beitragserhöhungen dürfte auf Widerstand stoßen. So stellt beispielsweise das deutsche Bundesfinanzministerium fest, dass es in der EU nicht am Geld mangle, sondern an politischem Willen, die richtigen Prioritäten bei den Ausgaben zu setzen.⁴¹

Die Alternative zu Beitragserhöhungen wären **Ausgabenkürzungen**. Um die Beiträge in absoluten Zahlen konstant zu halten, müssten Ausgaben im Umfang von rund 10 Milliarden Euro pro Jahr gekürzt werden. Um die relativen Ausgaben der EU konstant zu halten und nicht über 1 Prozent der EU-Wirtschaftsleistung steigen zu lassen, müssten sogar Ausgaben im Umfang von rund 23 Milliarden Euro pro Jahr gekürzt werden.⁴² Insbesondere die Nettozahler haben wiederholt gefordert, die Ausgaben nicht über 1 Prozent der EU-Wirtschaftsleistung steigen zu lassen.⁴³ Selbst bei Kürzungen im Umfang von 10 Milliarden Euro könnten die Auswirkungen auf die bestehenden Programme der EU erheblich sein. 10 Milliarden entsprechen in etwa den gesamten Ausgaben für den EU-Forschungsrahmen „Horizon 2020“ oder einer Kürzung von 20 Prozent beim Struktur- und Kohäsionsfonds.⁴⁴ Kürzungen in diesem Umfang dürften zu erheblichen Widerständen unter den Mitgliedstaaten führen.

Das **Ergebnis der Verhandlungen zwischen den Mitgliedstaaten ist nicht absehbar**. Der Austritt des Vereinigten Königreichs könnte eine Verschiebung des Kräfteverhältnisses zugunsten der Nettozahler mit sich bringen. Ein Verhandlungsergebnis könnte die moderate Erhöhung der Zahlungen im Gegenzug für Reformen der Ausgaben sein.⁴⁵ Sollten sich die Mitgliedstaaten nicht auf einen neuen MFR einigen, wird der derzeitige MFR fortgeschrieben, bis eine Einigung erzielt wird.⁴⁶ Dies hätte hohe Zahlungen der Nettozahler über den bestehenden MFR hinaus zur Folge und würde den Druck zur Einigung erhöhen – nicht zuletzt, da mit Frankreich und Deutschland wichtige EU-Mitglieder von den hohen Zahlungen betroffen wären.

5. Brexit als Chance zur Strukturreform

Trotz der deutlichen Risiken birgt der Brexit auch **Chancen**. Das Ausscheiden des VK und die Verhandlungen über den künftigen MFR zwingen dazu, die Finanzen der EU zu reformieren. Dabei gehören insbesondere die Auf- und Ausgaben auf den Prüfstand.⁴⁷ Die EU muss sich auf die wesentlichen Herausforderungen fokussieren. Gleichzeitig muss den Bestrebungen nach einer eigenen Steuererhebungskompetenz der EU Einhalt geboten werden.⁴⁸ Mit dem Vereinigten Königreich entfällt eine wichtige Stimme für solche Reformen. Gleichzeitig wächst mit dem Wegfall eines wichtigen Nettozahlers der Handlungsdruck auf die verbliebenen Mitglieder der Europäischen Union. Darin liegt die Chance einer überfälligen Erneuerung der Europäischen Union.

⁴⁰ Vgl. Haas (2017), S. 7.

⁴¹ Vgl. BMF (2017), S. 21.

⁴² Vgl. Haas/Rubio (2017), S. 10 f.

⁴³ Vgl. Haas (2017); S. 7 f.

⁴⁴ Vgl. Haas/Rubio (2017), S. 10 f.

⁴⁵ Vgl. Haas/Rubio (2017), S. 14 f.

⁴⁶ Vgl. Art. 312 Abs. 4 AEUV.

⁴⁷ Siehe dazu: KBI (2009); TAE (2017).

⁴⁸ Siehe dazu: DSI (2015), S. 75 ff.; KBI (2009).

Literatur

Becker, P. (2017): Die Verhandlungen zum Brexit: Finanzielle und wirtschaftliche Auswirkungen, in: ifo Schnelldienst 11/2017, 70. Jahrgang.

Becker, P. (2017b): Der Brexit und die Folgen für den Europäischen Haushalt, Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union des Deutschen Bundestages am Montag, 24. April 2017, Ausschussdrucksache 18(21)101.

Bundesministerium der Finanzen (BMF): Ein größerer Haushalt für das neue Europa?, in: Monatsbericht des BMF, Juli 2017.

Chomicz, E. (2017): EU budget post-Brexit. Confronting reality, exploring viable solutions, European Policy Centre, Discussion Paper.

Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler e. V. (DSi) (2014): Der EU-Haushalt im Überblick, DSi kompakt, Nr. 10, Berlin.

Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler e. V. (DSi) (2015): Die DSi-Steuerbremse. Zehn Maßnahmen zur Begrenzung der Belastungen, Berlin.

Europäischer Rat (2017): Leitlinien im Anschluss an die Mitteilung des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 50 EUV.

European Commission (2016): EU budget 2015. Financial report.

European Commission (2017): Consolidated Annual Accounts of the European Union 2016.

Felbermayr, G. (2017): Wirtschaftliche Aspekte des Brexit; in: ifo Schnelldienst 11/2017, 70. Jahrgang.

Felbermayr, G. et al. (2017): Ökonomische Effekte eines Brexit auf die deutsche und europäische Wirtschaft, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi), ifo Studie.

Ferrer, J., Rinaldi, D. (2016): The Impact of Brexit on the EU Budget: A non-catastrophic event, CEPS Policy Brief, Nr. 347.

Haas, J. (2017): Welche Folgen hat der Brexit für den EU-Haushalt?, in: ifo Schnelldienst 11/2017, 70. Jahrgang.

Haas, J., Rubio, E. (2017): Brexit und der EU-Haushalt: Gefahr oder Chance?, Jacques Delors Institut, Policy Paper 138.

Hefeker, C. (2017): Die Neuregelung der Beziehungen zwischen der EU und dem UK nach dem Brexit, in: ifo Schnelldienst 11/2017, 70. Jahrgang.

Hindelang, S. (2017): The Brexit Divorce Bill – Großbritanniens Welt der alternativen Fakten, in: ifo Schnelldienst 11/2017, 70. Jahrgang.

HM Government (2017): The United Kingdom's exit from and new partnership with the European Union.

House of Lords (2017): Brexit and the EU budget, European Union Committee, 15th Report of Session 2016-17, HL Paper 125.

Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler (KBI) (2009): Zur anstehenden Finanzreform der Europäischen Union, Stellungnahme Nr. 32.

Taxpayers Association of Europe (TAE) (2017): BREXIT and its Consequences. Analysis, Position and Reform Proposals.

Herausgeber:

DSi – Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler e. V.

Reinhardtstraße 52, 10117 Berlin

Telefon: 030 - 25 93 96-32, Fax: 030 - 25 93 96-25

E-Mail: dsi@steuerzahlerinstitut.de

Web: www.steuerzahlerinstitut.de